

Berlin, 26. Februar 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bdew.de</p></div><div data-bbox=)

Festlegungsverfahren „MARGIT 2022“

BK9-20/612

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1. Vorbemerkung

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Festlegungsverfahrens „MARGIT 2022“ hinsichtlich der Entgeltbildung von Fernleitungsnetzbetreibern für das Kalenderjahr 2022 (BK9-20/612) und bittet darum, folgende Anmerkungen zu berücksichtigen.

2. Gleichwertigkeit von L-Gas und H-Gas

Gemäß der gegenständlichen Festlegung „MARGIT 2022“ beträgt der Sicherheitszuschlag für unterbrechbare Kapazitätsprodukte im H-Gas 20 % und im L-Gas 10%.

Der ursprünglich zur Konsultation gestellte „MARGIT 2021“-Festlegungsentwurf machte keine Unterscheidung bzgl. der Gas-Qualität: sowohl an L-Gas- als auch H-Gas-Kopplungspunkten sollte ein Rabatt von 20 % für unterbrechbare Kapazitäten gewährt werden.

Die im „MARGIT 2022“-Festlegungsentwurf erwogene Differenzierung zwischen L-Gas- und H-Gas-Kopplungspunkten wird ausschließlich unter dem Blickwinkel des Unterbrechungsrisikos analysiert. Darüber hinaus ist aber eine ausreichende Analyse der aus einer unterschiedlichen Behandlung von L-Gas und H-Gas-Punkten resultierenden Konsequenzen auf ein anzustrebendes Level-Playing Field innerhalb des qualitätsübergreifenden Marktgebietes erforderlich.

Um das Risiko eines vermehrten Bedarfes an Konvertierungsleistungen zu minimieren, sollte der Abschlag qualitätsübergreifend in der Festlegung angeglichen werden.

3. Regulatorischer Rahmen zu Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen

Die Beschlusskammer schlägt vor, ihr Ermessen bezüglich eines Abschlags für Einspeisepunkte aus LNG-Anlagen dahingehend auszuüben, einen solche Abschlag in dieser Festlegung nicht zu verankern. Stattdessen wird auf einen Marktdialog zu einem späteren Zeitpunkt verwiesen.

Der BDEW begrüßt einen Marktdialog und regt an, diesen so bald wie möglich zu starten und dessen Ergebnis in MARGIT zu verankern, um die Stabilität und Vorhersehbarkeit des regulatorischen Rahmens aus der Perspektive der Marktteilnehmer sicherzustellen.

Darin sollte auch erörtert werden, ob und wie die Beschlusskammer zu diesem und anderen Aspekten von MARGIT einen Ausblick über das folgende Jahr hinaus geben kann. Obwohl in der Tat nicht abzusehen ist, dass noch in 2022 LNG-Gas importiert werden wird, könnte sich der schon heute absehbare regulatorische Rahmen auf die jetzt zu treffenden Investitionsentscheidungen auswirken. Die Bepreisung von Buchungen im LNG-Terminal selbst, die

Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens, die Buchung von Fernleitungsnetzkapazitäten sowie der Abschluss zugrunde liegender Gaslieferverträge müssten schon Jahre vor der Fertigstellung des Terminals erfolgen.

AnsprechpartnerInnen:

BDEW
Helena Faßmer
Fachgebietsleiterin
Telefon: +49303001991131
Helena.Fassmer@bdew.de

BDEW
Virginie Krone
Fachgebietsleiterin
Telefon: +49303001991562
Virginie.Krone@bdew.de